

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

9a RV 10/84

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat am 6. November 1985
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 21. April 1983 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

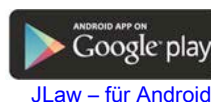
Der Kläger begehrt, als zusätzliche Schädigungsfolge eine Psychasthenie sowie ein besonderes berufliches Betroffensein nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anzuerkennen und entsprechend höhere Versorgungsrente zu gewähren.

Beim Kläger sind an Schädigungsfolgen "Herzstecksplitter ohne Leistungsminderung des Herzens sowie ein kleiner Brustwandstecksplitter in der Rückenmuskulatur" nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 vH anerkannt. Bei der MdE-Bewertung ging die Versorgungsverwaltung davon aus, daß der folgenlos eingehheilte Herzsplitter keine meßbare MdE bedinge; die seelischen Begleiterscheinungen seien aber mit einer MdE um 30 vH zu berücksichtigen.

Der Kläger erlernte in der Zeit von 1941 bis 1945 - unterbrochen durch Arbeits- bzw Kriegsdienst - den Dreherberuf. Er war bis zum 30. Juni 1974 als Dreher, Kontrolleur, Einrichter und zuletzt als Vorarbeiter in demselben Betrieb beschäftigt. Grund für seine Entlassung war die Betriebsverlegung an einen entfernten Ort. Während der sich anschließenden Arbeitslosigkeit wurde der Kläger nach eigenen Angaben wegen seiner Schädigungsfolgen von verschiedenen Arbeitgebern nicht eingestellt. Er hatte bei Bewerbungen teilweise die Anerkennungsbescheide des Beklagten vorgelegt, teilweise auf seine Schädigungsfolgen hingewiesen. Er legte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

ablehnende Bescheinigungen von Firmen und Behörden vor. Nach Auskunft des Arbeitsamtes A. bestanden in der Zeit der Arbeitslosigkeit des Klägers für tüchtige Dreher gute Unterbringungsmöglichkeiten. Deshalb seien bis 1977 noch entsprechende Umschulungslehrgänge durchgeführt worden. Der Kläger hätte ohne Schädigungsfolgen nach einer evtl Verzögerung von drei bis vier Monaten eine Tätigkeit in seinem erlernten Beruf finden können. Seine Vermittlung sei bis 1977 an gesundheitlichen Gründen gescheitert, oder es seien andere Bewerber vorgezogen worden. Vom 1. April 1977 an ist der Kläger bei der Stadt A. als Registrator nach Vergütungsgruppe BAT VIII beschäftigt.

Die Versorgungsbehörde lehnte den Verschlimmerungsantrag des Klägers ab (Bescheid vom 4. Juni 1974, Widerspruchsbescheid vom 10. September 1974).

Das Sozialgericht (SG) hat den Beklagten verurteilt, als weitere Schädigungsfolge eine "organneurotische Fehlentwicklung" anzuerkennen und unter Berücksichtigung eines besonderen beruflichen Betroffenseins Rente nach einer MdE von 50 vH vom 1. April 1974 an zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat zur Begründung ua ausgeführt: Die beim Kläger vorhandene Psychasthenie habe sich erst durch den Arbeitsplatzverlust und die damit verbundene Sorge um seine berufliche Zukunft entwickelt. Sie sei demnach nicht durch die Kriegsverletzung verursacht. Ebensowenig sei ein besonderes berufliches Betroffensein anzunehmen. Der Kläger sei durch die anerkannten Schädigungsfolgen nicht gehindert, den er-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

lernten Beruf eines Drehers auszuüben. Die gegenteiligen subjektiven Vorstellungen der vermittelnden Arbeitsverwaltung sowie potentielle Arbeitgeber seien rechtlich irrelevant. Maßgebend seien allein die objektiven Verhältnisse. Deshalb sei dem Beweisantrag des Klägers, zu ermitteln, ob die Arbeitslosigkeit zumindest schädigungsbedingt fortbestanden habe und darauf die Psychasthenie zurückzuführen sei, nicht stattzugeben gewesen. Außerdem ergebe ein Vergleich der tariflichen Einkünfte eines Dreher-Vorarbeiters mit denen eines Registrators nach BAT VIII nicht einen solchen einkommensmäßigen Unterschied, daß dies ein besonderes berufliches Betroffensein nahelege.

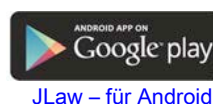
Mit der - vom erkennenden Senat zugelassenen - Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Nach seiner Ansicht habe das Berufungsgericht dem Beweisantrag zu Unrecht nicht stattgegeben. Entscheidungserheblich sei die Frage, ob die Psychasthenie durch den Fortbestand der Arbeitslosigkeit verursacht sei. Das Arbeitsamt A. habe bestätigt, daß er ohne die Schädigungsfolgen eine Beschäftigung in seinem erlernten Beruf gefunden hätte. Deshalb dränge es sich auf, die Verschlimmerung seines psychischen Zustandes ursächlich darauf zu beziehen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, wegen der Verschlimmerung von Schädigungsfolgen sowie unter Berücksichtigung eines besonderen beruflichen Betroffenseins vom 1. April 1974



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

an Versorgung nach einer MdE um 50 vH zu gewähren,
hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision hinsichtlich des Leistungsantrages
zurückzuweisen.

Er ist der Meinung, die Revision des Klägers sei insoweit be-
gründet, als die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Berufungsgericht zurückzuverweisen sei.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Ver-
handlung einverstanden (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision des Klägers ist im Sinne der Zurückverweisung der
Sache an das Berufungsgericht begründet.

Der Senat kann nicht abschließend entscheiden, da die vom LSG
getroffenen Feststellungen hierzu nicht ausreichen.

Das Begehren des Klägers ist, wie das LSG zutreffend erkannt hat,
nach § 48 Abs 1 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches - Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

waltungsverfahren - (SGB X) zu beurteilen. Zwar hatte die Verwaltungsbehörde über den Antrag des Klägers schon vor dem Inkrafttreten des § 48 SGB X (am 1. Januar 1981: Art II § 40 Abs 1 SGB X) entschieden. Nach Art II § 37 Abs 1, § 40 Abs 2 SGB X sind aber begonnene Verfahren nach den Vorschriften des SGB X zu Ende zu führen. Demgemäß richtet sich die Aufhebung von Verwaltungsakten, die vor dem 1. Januar 1981 erlassen worden sind, nach Art I § 48 SGB X. Jedenfalls gilt dies, wenn der Kläger durch diese Gesetzesänderung nicht benachteiligt wird (BSG - Großer Senat - BSGE 54, 223, 226 f = SozR 1300 § 44 Nr 3). Dies ist im Hinblick auf § 62 Abs 1 Satz 1 BVG zu verneinen (Urteil des erkennenden Senats vom **12.** Oktober 1985 - 9a RV 1/84 -, zur Veröffentlichung bestimmt).

Die wesentliche Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen iS des § 48 SGB X kann mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung nicht verneint werden.

Das LSG durfte nicht feststellen, der psychasthenische Versorgungszustand sei allein durch schädigungsunabhängige Umstände verursacht. Vielmehr war es geboten, entsprechend dem Beweisantrag des Klägers insoweit weitere Ermittlungen anzustellen. Zwar mag der Betriebsstillegung und dem dadurch bewirkten Arbeitsplatzverlust eine ursächliche Bedeutung zuzusprechen sein. Indessen schließt dies die Annahme schädigungsbedingter Einwirkungen nicht von vornherein aus. Insbesondere ist denkbar, daß das jahrelange vergebliche Bemühen des Klägers um Wiedereinstellung in den Beruf als Dreher bzw die erfolglosen Vermitt-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lungen des Arbeitsamtes bei dem Kläger zur Entwicklung einer Zukunftsangst geführt hatten. Dadurch könnte es zur Entstehung des hier streitigen Leidens im Sinne des in der KOV herrschenden Kausalitätsverständnisses der wesentlichen Bedingung (BSGE 1, 268, 269 f; 11, 50, 52 und st Rspr) gekommen sein. Aber auch eine Verschlimmerung eines schon bestehenden Leidens wäre versorgungsrechtlich relevant (BSG SozR Nr 83 zu § 1 BVG; SozR 3100 § 1 Nr 3; SozR 3200 § 81 Nr 3). Entscheidungserheblich wäre dies allerdings nur, wenn die Nichtwiedereinstellung als Dreher auf Schädigungsfolgen zurückzuführen wäre. Hierfür geben die vom Kläger vorgelegten Bescheinigungen sowie die Auskünfte des Arbeitsamtes A. gewichtige Anhaltspunkte. Insoweit wird das Berufungsgericht die Sache weiter aufzuklären haben.

Diese vom Senat für geboten erachteten weiteren Ermittlungen sind nicht deshalb entbehrlich, weil der als Schädigungsfolge anerkannte Herzstecksplitter den Kläger objektiv nicht daran gehindert hatte, den Dreherberuf auszuüben. Die Vermittlung in seinen Beruf scheiterte nicht an dem Leistungsvermögen des Klägers, sondern nach dessen Bekundung daran, daß die Arbeitgeber nach Kenntnisnahme von den vorhandenen Verwundungsfolgen von einer Einstellung absahen. Die besondere Lage des Stecksplitters im Herzen hatte offensichtlich in den Arbeitgebern die falsche Vorstellung mangelnder Leistungsfähigkeit sowie gesundheitliche Labilität erweckt. Ein solches vermeintliches Risiko war durchaus geeignet, Arbeitgeber von einer Einstellung abzuhalten.

Die berufliche Beeinträchtigung infolge falscher Vorstellungen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

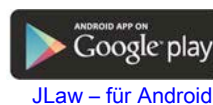
-8-

der Arbeitgeber allein ist allerdings kein Grund für eine Entschädigung nach dem BVG.

Die tatsächlichen Angaben des Klägers als zutreffend vorausgesetzt, war aber nicht allein die falsche Vorstellung der Arbeitgeber wesentliche Ursache für die Nichtwiedereinstellung als Dreher. Vielmehr hatten die anerkannten Schädigungsfolgen die Arbeitgeber dazu motiviert, den Kläger nicht als Dreher einzustellen. Die anerkannten Schädigungsfolgen hatten damit zumindest annähernd gleichwertig bewirkt, daß dem Kläger fortan der Arbeitsmarkt für den Dreherberuf verschlossen blieb. Eine solche durch die - subjektive - Vorstellung der Arbeitgeber hervorgerufene objektive Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn - wie hier - innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren die Vermittlung in Arbeit nicht gelingt. Denn dann ist im allgemeinen nicht mehr mit der Vermittlung eines Arbeitsplatzes der gewünschten Art zu rechnen. Der Senat zieht insoweit Parallelen zur Rechtsprechung des Großen Senats hinsichtlich der Beurteilung von Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit (BSGE 43, 75, 82 = SozR 2200 § 1246 Nr 13). Dort hat der Große Senat bei erfolglosen Vermittlungsversuchen innerhalb eines Jahres sogar Erwerbsunfähigkeit angenommen. Nach den Angaben des Klägers hatten es jahrelange Bemühungen nicht vermocht, ihn in seinem Beruf unterzubringen. Darauf deuten auch die Auskünfte des Arbeitsamtes hin. Der Kläger mußte sich nach etwa dreijähriger Arbeitslosigkeit mit der Tätigkeit eines Registrators begnügen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sollte nach dem Ergebnis der weiteren Ermittlungen die Wiedereinstellung in den Dreherberuf schädigungsbedingt verhindert worden sein, kann ein besonderes berufliches Betroffensein iS des § 30 Abs 2 Buchst a BVG nicht verneint werden. Entgegen der Meinung des LSG ist die späterhin ausgeübte Tätigkeit eines Registrators, in der er nach Vergütungsgruppe BAT VIII eingestuft ist, nicht als sozial gleichwertige Berufsausübung zu beurteilen. Nach den Tätigkeitsmerkmalen der genannten Berufsgruppe (vgl Vergütungsordnung Anlage 1 a zum BAT) handelt es sich um Angestellte ua im Registraturdienst mit schwierigeren Tätigkeiten. Der Begriff "schwieriger" ist hierbei als Abgrenzungsmerkmal gegenüber "einfach" verwendet und bedeutet weniger als eine schwierige Tätigkeit (Uttlinger/Breier, BAT, 5. Aufl, Stand Februar 1982, Bd III, Anl b S B 69). Nach der beispielhaften Aufzählung sind hierunter "ständig wiederkehrende Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge auch ohne Anleitung" zu verstehen. Unabhängig von einem Einkommensvergleich (hierzu BSGE 29, 139, 143 = SozR Nr 37 zu § 30 BVG), den das Berufungsgericht als entscheidungserheblichen Beurteilungsmaßstab herangezogen hat, nimmt ein Beruf dann nicht den gleichen sozialen Rang ein wie ein anderer, wenn er eine erheblich geringere Stellung in der Gesellschaft, wie sie die allgemeine Auffassung bewertet, einnimmt. Für die soziale Einordnung maßgeblich ist das Berufsbild sowohl nach den ausbildungsmäßigen Voraussetzungen wie auch nach den Eignungsanforderungen bei der täglichen Arbeit (BSGE 46, 1, 4 ff = SozR 3100 § 30 Nr 35; SozR 3100 § 30 Nr 36 mwN). Hiervon ausgehend unterscheidet sich der Beruf eines Registrators wesentlich



- 10 -

von dem eines Drehers. Die Berufsausübung als Registrator erfordert lediglich eine gewisse Einweisung und Einarbeitung, während der Dreherberuf eine vielseitige dreijährige Ausbildung voraussetzt (Bundesanstalt für Arbeit -Hg- Blätter zur Berufskunde, Bd 1 e, 1 - IV B 702 a und 702 b). Bei einem solchen Vergleich steht der Beruf eines Drehers in der sozialen Wertung deutlich über dem eines Registrators. Hinzu kommt jedoch, daß der Kläger eine herausgehobene Position eines Vorarbeiters erworben hatte. Er hatte damit die Befugnis erlangt, andere zu kontrollieren und anzuweisen. Gerade diese Weisungsbefugnis ist für die soziale Wertung besonders bedeutsam (BSG SozR 3100 § 30 Nr 36).

Das Berufungsgericht wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)